



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 6 L 809/14.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des **[REDACTED]**, Zum Schwärzensee 47, 16227 Eberswalde,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin, Az.: **[REDACTED]** St,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhüttenstadt, Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt, Az.: 5588952-273,

- Antragsgegnerin -

wegen Asylrecht - Hauptsacheverfahren Asylrecht - Eilverfahren

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 30. März 2015

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Siemon
als Einzelrichterin

b e s c h l o s s e n :

Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 23. Dezember 2014 (VG 6 K 1383/14.A) gegen die Nummer 2 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 15. Dezember 2014 (Geschäftszeichen: 5588952-273) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 23. Dezember 2014 (VG 6 K 1383/14.A) gegen die Abschiebungsanordnung in Nummer 2 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 15. Dezember 2014 (Geschäftszeichen: 5588952-273) anzuordnen,

hat Erfolg.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 34a Abs. 2 Satz 1 Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 28. August 2013 (BGBl. I, S. 3474 – AsylVfG) statthafte Antrag ist begründet, weil das Interesse der Antragstellers, von dem Sofortvollzug der Abschiebungsanordnung einstweilen verschont zu bleiben, das Interesse der Antragsgegnerin an deren sofortiger Vollziehung überwiegt.

Bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu treffenden Entscheidung, ob die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen ist, hat das Gericht vorrangig die Erfolgsaussichten der in der Hauptsache erhobenen Klage zu prüfen. Dabei findet § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG in den Fällen des § 34a Abs. 2 AsylVfG keine Anwendung (vgl. grundlegend und unter ausführlicher Würdigung des Gesetzgebungsverfahrens: VG Trier, Beschluss vom 18. September 2013 – 5 L 1234/13.TR –, zitiert nach juris). Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage kommt also nicht erst bei ernstlichen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung in Betracht. Wegen der kraft Gesetzes bestehenden sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides des Bundesamtes (§ 75 Abs. 1 AsylVfG) ordnet das Gericht die aufschiebende Wirkung allerdings nur unter der Voraussetzung an, dass der betreffenden Klage überwiegende Erfolgsaussichten beizumessen sind oder dass die sofortige Vollziehung der Abschiebungsanordnung vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte für den Betroffenen zur Folge haben würde.

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Antrag Erfolg. Bei der im vorliegenden Verfahren allein gebotenen summarischen Prüfung spricht derzeit alles dafür, der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 15. Dezember 2014 überwiegende Erfolgsaussichten beizumessen.

Rechtsgrundlage für die Entscheidung der Antragsgegnerin ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Bestimmung ordnet das Bundesamt, wenn ein Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Die Voraussetzungen liegen hier nach der im vorliegenden Verfahren gebotenen summarischen Würdigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht vor. Entgegen der Rechtsauffassung der Antragsgegnerin dürfte eine Abschiebung nach Italien als sicherem Drittstaat im Sinne von § 26 a AsylVfG nicht in Betracht kommen. Das Bundesamt hat unter Nr. 1 des genannten Bescheides insoweit festgestellt, dass dem Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland wegen seiner Einreise aus Italien kein Asylrecht zusteht und in der Begründung hierzu insbesondere ausgeführt, die Ausnahmen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG lägen nicht vor. Diese rechtliche Einschätzung ist durch den Akteninhalt nicht belegt. Nach § 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG findet § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unter anderem dann keine Anwendung, wenn die Bundesrepublik Deutschland aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist. Im vorliegenden Fall spricht vielmehr Überwiegendes für eine Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Verordnung (EG) 343/2003 vom 18. Februar 2003 – Dublin II-VO (Abl. L 50 S. 1 ff.). Diese ist für den am 12. November 2012 gestellten Asylantrag des Antragstellers jedenfalls hinsichtlich der maßgeblichen Zuständigkeitskriterien anzuwenden (vgl. insoweit Art. 49 Abs. 2 Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 – Dublin III-VO (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013 S. 31 ff.). Auch ein Gesuch um Aufnahme oder Wiederaufnahme nach dem 01. Januar 2014, durch das gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO für das insoweit zu beachtende Verfahren die Dublin III-VO maßgeblich geworden wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 - 10 C 7/13 -, zitiert nach juris, dort Rn. 27), ist ersichtlich nicht gestellt worden. Vielmehr hat die

Antragsgegnerin nach dem Akteninhalt zu keiner Zeit ein den Antragsteller betreffendes Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen an Italien gerichtet. Ausweislich eines Vermerks des Bundesamtes (Bl. 38 der Bundesamtsakte) lag dem die Rechtsauffassung zu Grunde, dass die hierfür maßgebliche Frist des Art. 17 Abs. 1 Dublin II-VO abgelaufen und eine Entscheidung im nationalen Verfahren zu treffen sei.

Der Anwendung der Dublin II-Verordnung steht auch nicht entgegen, dass der Antragsteller ausweislich der Auskunft der Liaisonbeamtin des Bundesamtes in Italien (Bl. 68 der Bundesamtsakte) vom 13. Juni 2014 bereits in Caltanissetta einen Asylantrag gestellt hat, „der positiv entschieden wurde“. Denn aus dem Vermerk der Liaisonbeamtin ergibt sich nicht, welchen Inhalt diese Entscheidung hatte. Vielmehr heißt es dort ausdrücklich, es sei „in der Datenbank nirgendwo präzisiert, ob Anerkannt oder Subsidiärer Schutz“. Vor diesem Hintergrund lässt sich nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststellen, ob über den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Flüchtlingsschutz im Sinne der Genfer Konvention (vgl. insoweit die Definition in Art. 2 c) Satz 1 Dublin II-VO) in Italien bereits eine – ggf. negative - Entscheidung ergangen ist. Dass diese Information hier maßgeblich ist, zeigt auch die im Anschluss an die Mitteilung der Liaisonbeamtin vom Bundesamt an das Ministero dell' Interno gerichtete Anfrage, die unter anderem ausdrücklich die Frage umfasste, ob dem Antragsteller in Italien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war („What applies to the aliens mentioned above? □ has been granted the international protection (refugee) ...“). Eine Antwort auf dieses Ersuchen ist dem Akteninhalt nicht zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung dieser ungeklärten Entscheidungslage spricht nach dem im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes maßgeblichen Prüfungsmaßstab Überwiegendes für die Anwendbarkeit der Dublin II-VO. Das Gericht verweist insoweit auf den Beschluss der Kammer vom 12. März 2015 – VG 6 L 57/15.A -, in dem zu einem vergleichbaren Fall ausgeführt wird:

„Unter diesen Umständen spricht bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung Überwiegendes für die Anwendbarkeit der Dublin-II-Verordnung. Insbesondere ergibt sich nichts Gegenteiliges aus Art. 2 Buchst. d Dublin-II-Verordnung. Danach ist „Antragsteller“ bzw. „Asylbewerber“ im Sinne der Verordnung derjenige, der einen Asylantrag ge-

stellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden worden ist. Gleichzeitig definiert Art. 2 Buchst. c Satz 1 Dublin-II-Verordnung den „Asylantrag“ als den von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention angesehen werden kann. Diese Definition ist enger als die des „Antrags auf internationalen Schutz“ in Art. 2 Buchst. b Dublin-III-Verordnung, die – über den Verweis auf Art. 2 Buchst. h der Richtlinie 2011/95/EU – sowohl die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als auch die Gewährung des subsidiären Schutzstatus umfasst. Da sich vorliegend – wie dargelegt – nicht feststellen lässt, ob über den Antrag der Antragsteller auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Polen bereits (bestandskräftig) entschieden wurde, sind diese als Antragsteller i. S. d. Art. 2 Buchst. d Dublin-II-Verordnung anzusehen.

Dafür, dass sich insoweit die Rechtslage nach der Dublin-II-Verordnung wesentlich von der nach der Dublin-III-Verordnung (vgl. hierzu etwa Beschluss der Kammer vom 23. Februar 2015 – VG 6 L 765/14.A –) unterscheidet, spricht auch Art. 25 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft. Danach können Mitgliedstaaten einen Asylantrag als unzulässig bewerten, wenn bereits ein anderer Mitgliedstaat die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. Demgegenüber sieht Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Nachfolgerichtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 vor, dass die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, wenn ein Mitgliedstaat internationalen Schutz gewährt hat. Erst durch diese Vorschrift, die – anders als etwa Art. 46 Abs. 2 der genannten Richtlinie – nicht zwischen Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzstatus unterscheidet, dürften auch Fälle erfasst werden, in denen ein Asylantrag (nur) zur Zuerkennung subsidiären Schutzes geführt hat (vgl. hierzu VG Aachen, Beschluss vom 16. Februar 2015 – 9 L 43/15.A –, juris).“

Da sich hier nicht feststellen lässt, ob über den Antrag des Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Italien bereits (bestandskräftig) entschieden wurde, ist dieser als Antragsteller im Sinne des Art. 2 Buchst. d) Dublin II-VO anzusehen und kommt die Anwendung von § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gemäß Satz 3 Nr. 2 der Vorschrift nicht in Betracht.

§ 27a AsylVfG kommt als Rechtsgrundlage für einer Ablehnung des Asylvertrages bzw. eine Abschiebung nach Italien ebenfalls nicht in Betracht. Ausweislich des bereits zuvor erwähnten undatierten Vermerks, der ausgehend von der Heftung im Verwaltungsvorgang in zeitlichem Zusammenhang mit der Befragung des Antragstel-

lers zur Vorbereitung der Anhörung am 30. Januar 2013 bzw. jedenfalls nach dieser erstellt wurde, ging das Bundesamt selbst von einem Ablauf der hierfür nach der Dublin II-VO maßgeblichen Frist und einer hieraus folgenden eigenen Zuständigkeit aus. Im Übrigen sind die für Aufnahme- bzw. Wiederaufnahmegesuche ab dem 01. Januar 2014 maßgeblichen Fristen der Art. 21 Abs.1 und 23 Abs. 2 Dublin III-VO mittlerweile verstrichen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 – 10 C 7.13 –, a. a. O., Rn. 27) und ist auch unter diesem Gesichtspunkt eine Zuständigkeit der Antragsgegnerin anzunehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Siemon

Beglaubigt

Popper
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

